

Statuten

des

Kurländischen

Provinzial-Museum

und

Athenäum.

Neuer Abdruck.

Mitau,

gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

—
1861.

W e i t e r e

Veröffentlichung

Veröffentlichung - Verzeichnis

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 17. April 1861.

Censur Dr. J. G. Krohl.

Est.

1782 Nachdruck

5593

Einleitung.

Nachdem auf einen vorläufig entworfenen Plan vom (4.) 16. März 1818, zur Gründung und fortdauernden Erhaltung eines mit einem Athenäo zu verbindenden Provinzial-Museum für das Kurländische Gouvernement, die Fundation desselben durch achtzig Unterzeichnungen gesichert worden, worunter:

- 14 Unterzeichnungen zum Capitalsfonds mit 120 Rbl. S.
- 15 Unterzeichnungen zum Capitalsfonds mit 25 Rbl. S.
- 12 Unterzeichnungen zu jährlichem Beitrage mit $4\frac{1}{2}$ Rbl. S.
- 51 Unterzeichnungen zu jährlichem Beitrage mit 6 Rbl. S.

so ist in einer am 11. Junius 1818 gehaltenen allgemeinen Versammlung sämtlicher Mitglieder von denselben:

- 1) ein aus neun Mitgliedern zusammengesetztes Wahlcollegium gebildet worden;
- 2) ist aus selbigem Wahlcollegio eine permanente Direction des Instituts, aus einem Director und zwei Conservatoren bestehend, gewählt worden;

3) sind die Principale der Anstalt, das Wahlcollegium und die Direction autorisirt worden, im Namen sämmtlicher Mitglieder, auf Grundlage des vorläufigen Plans, die Statuten zu entwerfen.

Diesem gemäß haben sich die beauftragten Personen am 3. October 1818 versammelt, und, nach gesogener Berathung, nachstehende Artikel zur Aufnahme in die Statuten festgesetzt und im Namen des Ganzen angenommen.

Statuten.

§ 1.

Dieses Institut soll einem doppelten Zwecke entsprechen.

I. Als Museum im engeren Sinne soll es eine vollständige Sammlung von Allem enthalten, was die Provinz Aurland für Kunst, Natur und Wissenschaft hervorgebracht hat und hervorbringt, und selbiges in Proben oder in seltenen merkwürdigen Stücken aufbewahren; — damit sich der ganze Cyclus des bürgerlichen, politischen, geistigen und physischen Lebens dieses Landes, im Laufe der Zeit, gleichsam concentrirt und vereinigt der Anschauung eröffne.

II. Als Athenäum wird es in seinem Locale jährliche Vorlesungen veranstalten, welche die wichtigern Resultate der Forschung und der Erkenntniß, aus dem engen Kreise der Gelehrsamkeit gezogen, dem gebildeten Publiko in gedrängten Massen und geistvoller Darstellung vorführen. Indem dasselbe so mit den neuern Ansichten und Erweiterungen des Wissens vertraut erhalten wird, muß die Wissenschaft selbst an Glanz und Aufmunterung gewinnen. Denn nicht ihre Vollendung bei Einzelnen, son-

dern ihre gleichmäßige Verbreitung unter alle Klassen der Gesellschaft ist es, welche den Maßstab einer wahren Aufklärung liefern mag.

§ 2.

Die Sammlungen des Museum im engeren Sinne werden, zu besserer Uebersicht, in drei Sectionen geordnet, deren jede wiederum in drei Abtheilungen zerfällt. Nämlich:

I. Die Section für Kunst und Gelehrsamkeit enthält:

- 1) Die Bibliothek.
- 2) Die Gallerie für bildende Künste.
- 3) Die Modellsammlung für Industrie und Gewerbe.

II. Die archäologische Section enthält:

- 1) Das Pantheon.
- 2) Die Münz- und Medaillensammlung.
- 3) Die Antiquitätensammlung.

III. Die naturwissenschaftliche Section enthält:

- 1) Die Plansammlung für Landesbeschreibung.
- 2) Die Naturaliensammlung für vaterländische Naturgeschichte.
- 3) Die Instrumentensammlung zum Behuf der Vorlesungen im Athenäo über experimentirende Wissenschaften.

Erste Section.

I. Die Bibliothek, welche die erste Abtheilung ausmacht, wird enthalten:

- 1) Alles, was Bewohner Kurlands irgend verfaßt und in Druck gegeben haben; Alles, was über den äußern oder innern, über den wissenschaftlichen oder den Rechts- und Verfassungszustand dieser Provinz geschrieben worden, oder auch nur darüber Aufschlüsse geben mag.
- 2) Eine Sammlung der gedruckten oder handschriftlichen Quellen, der Dokumente oder ihrer beglaubigten Copien, der Chroniken u. s. w., welche zu Grundlagen Kurländischer Geschichte dienen, so in Bezug auf's Ganze, wie auf einzelne Stände und Familien, deren genealogische und heraldische Beschreibung u. s. w.

II. Die andere Abtheilung stellt eine Gallerie der besten Compositionen aus der Malerei und Sculptur auf, die von einheimischen Künstlern oder Freunden der Kunst der Anstalt gewidmet worden.

III. Die dritte Abtheilung sammelt die seltenern Erzeugnisse des Kunst- und Gewerbfleisses der Provinz; die Modelle der Vorrichtungen, die eine verbesserte Agricultur einführte, und die für nützlich befunden worden; die Proben oder Beschreibungen neuer Fabrikate, welche Industrie aus einheimischen Producten gewann u. s. w.

§ 4.

Zweite Section.

I. Zur ersten Abtheilung gehört eine Sammlung von Kupferstichen und Gemälden, in welche die Porträts aller merkwürdigen Personen Kurlands, so wie Darstellungen der für diese Provinz denkwürdigen Begebenheiten aufgenommen werden. Zu jedem Porträt wird eine gedrängte Erzählung der hauptsächlichsten Lebensumstände nach authentischen Quellen beigelegt. — So wird diese Abtheilung ein Pantheon bilden der frühern Regenten, der Staatsmänner, der Gelehrten und Künstler, so wie aller großen Männer überhaupt, die in und für Kurland gelebt und gewirkt haben; einen Tempel, der, wenn sie nicht mehr sind, ihre Büsten oder Bildnisse, ihr Leben und ihr Leiden, dem Andenken einer dankbaren und fühlenden Nachwelt überliefert.

II. Hieran schließt sich in der andern Abtheilung eine Sammlung der Münzen an, die Kurlands Regenten prägen ließen; der Medaillen, wodurch denkwürdige Epochen verewigt wurden; der Inschriften und der dauernden Denkmäler der Geschichte überhaupt; — eine Sammlung, welche theils die chronologischen Data verificiren, theils ein Bild des öffentlichen und politischen Lebens dieses Landes im Laufe vergangener Jahrhunderte entwerfen wird.

III. Alle übrigen Seltenheiten und Antiquitäten aber, welche, indem sie ein Cultur- und Sittengemälde liefern, mehr für das Studium des Privatlebens der Vorwelt von Interesse sind, stellt die dritte Abtheilung zusammen.

§ 5.

Dritte Section.

I. Zur ersten Abtheilung gehören alle Hülfsmittel und Materialien zur allgemeinen oder besondern Beschreibung des Landes, es sei in Schrift oder in Abbild; desgleichen geographische Karten, Pläne für Topographie und Hydrographie u. s. w., sowohl von der ganzen Provinz, als von einzelnen Distrikten, Gegenden, Städten und Ortschaften; — und zwar von der frühesten bis auf die neuere Zeit, damit sich die Fortschritte jener nützlichen Anwendung der Meßkunde übersehen lassen, und das trefflicher Ausgeführte der Vergessenheit entzogen werde.

II. Zur andern ein systematisch-geordnetes und classificirtes Cabinet der Producte der Pflanzenwelt, des Thierreichs und der anorganischen Natur in Kurland, — wodurch das Studium der Naturgeschichte befördert und aufgemuntert werden möge.

III. Zur dritten endlich die Apparate und Sammlungen von Instrumenten der exakten und experimentirenden Wissenschaften, welche bei den Vorlesungen im Athenäo benutzt werden, so wie Modelle der von einheimischen Künstlern für jene Fächer erfundenen oder verbesserten Vorrichtungen.

§ 6.

Die Vorlesungen im Athenäo erstrecken sich über das ganze Gebiet der Wissenschaften, der Künste und derjenigen Naturkenntnisse vorzugsweise, zu denen das Museum die erforderlichen Sammlungen oder Apparate besitzt.

Diese Vorlesungen werden jährlich im Laufe der Wintermonate, vom October bis März einschließlich, in 25 bis 30 Stunden beendigt. Sie werden von namhaften Gelehrten hiesigen Orts gehalten, welche die Direction hiezu auffordert und aus den Einkünften des Instituts besonders honorirt. Die Anordnung und Vertheilung der Vorlesungen hängt von der Rücksprache der Lectoren mit der Direction ab. Diese macht den Gegenstand der Vorträge jährlich im Monat September durch einen Prospectus dem Publico bekannt, damit auch diejenigen Mitglieder darüber in Kenntniß gesetzt werden, welche sich nicht beständig in hiesiger Stadt aufhalten.

§ 7.

Das Publicum der Zuhörer bei den Vorlesungen im Athenäo besteht theils aus den beständigen Mitgliedern, theils aus Gästen. Jene erklären sich hiezu ein für alle Mal durch gehörige Unterzeichnungen. Diese abonniren auf Einladung der Direction durch ein besonderes Honorar.

§ 8.

Das Abonnement der Gäste wird von der Direction nach dem jedesmaligen Bedürfnisse jährlich festgesetzt. Es wird theils zur Anschaffung oder Ergänzung der nöthigen Hülfsmittel, Apparate, Sammlungen u. s. w., welche sodann dem Institute anheim fallen, theils auch zu anderweitigem Bedarf der Vorlesungen verwendet.

§ 9.

Den Maßstab des Antheils, den jedes beständige Mitglied an der Gründung und fernern Erhaltung dieses In-

stituts nimmt, können nur wirkliche, entweder in Geld gezahlte, oder zu den Sammlungen gelieferte, Beiträge abgeben.

Die Geldbeiträge werden theils in Actien, theils jährlich entrichtet. Jede Actie hat den Werth von 25 Rubeln Reichs-Silbermünze. Die jährlichen Beiträge können nicht weniger als 3 Rubel Reichs-Silbermünze betragen. Es steht in dem Belieben eines Jeden, sich zu einer von beiden Zahlungsarten allein, oder zu beiden zugleich, durch Unterzeichnung zu verbinden.

Was von den beständigen Mitgliedern zur Vermehrung der Sammlungen geliefert wird, ist entweder Actien oder jährlichen Geldbeiträgen gleich zu schätzen, welche Schätzung von dem Urtheile der Direction abhängt.

§ 10.

Sämmtliche unterzeichnete Actien bilden das Grundcapital der Anstalt, welches zum Besten derselben gegen landesübliche Zinsen von der Direction sicher angelegt, auch jährlich mit den sich etwa, nach Bestreitung aller Ausgaben, ergebenden Ueberschüssen vermehrt wird.

Die Jahresbeiträge in Geld werden zu Johannis entrichtet, Actien aber zu jeder Zeit angenommen.

§ 11.

Die durch Unterzeichnung übernommene Beitragspflichtigkeit der Mitglieder theilt dieselben in drei Klassen ab:

- 1) In Mitglieder des Museum im engern Sinne.
- 2) In Mitglieder des Museum und Athenäum.
- 3) In Principale oder Älteste des Instituts.

§ 12.

Mitglieder des Museum im engern Sinne sind diejenigen, welche zur Gründung oder zum fernern Gedeihen des Instituts eine oder mehrere Actien darbringen, oder welche sich zu einem jährlichen Geldbeitrage von 3 Rubeln Reichs-Silbermünze verpflichten, oder welche endlich die Anstalt durch Lieferungen zu ihren Sammlungen bereichern, die einen angemessenen Werth haben.

Diese Mitglieder haben das Recht, die Sammlungen und Apparate wöchentlich ein Mal im Locale der Anstalt in denjenigen Stunden zu benutzen, wo dasselbe zu diesem Ende geöffnet sein wird.

Jedoch haben sie an dem Besuche der Vorlesungen im Athenäo keinen Theil, es sei denn, daß sie als Gäste besonders abonniren.

§ 13.

Diejenigen, welche sich entweder zu einem jährlichen Beitrage von 6 Rubeln Reichs-Silbermünze verbinden, oder welche, neben einer unterzeichneten Actie, noch außerdem einen Jahresbeitrag von $4\frac{1}{2}$ Rubel Reichs-Silbermünze stipuliren, sind Mitglieder des Museum und Athenäum.

Diese haben sowohl an der wöchentlichen Benutzung der Apparate und Sammlungen, als an der jährlichen der Vorlesungen im Athenäo beständigen Antheil.

Zusolge Beschlusses der Gesellschaft vom 6. December 1850, beliebte dieselbe festzustellen, daß von jetzt ab die jährlichen Geldbeiträge der Mitglieder des Aurländischen Provinzial-Museum nicht mehr sechs, sondern nur drei Abl. Silb. sein sollen, wie solches eigentlich ursprünglich in den Statuten § 9. und § 12. festgestellt ist. Der dort genannte Beitrag

von sechs Rbl. galt zur Hälfte fürs Museum, zur andern Hälfte aber fürs Athenäum, das aber bis jetzt noch nicht ins Leben getreten ist, und vor der Hand auch nicht treten wird. — Auch wurde das Directorium beauftragt, für Herstellung eines passenden Siegels und Anfertigung gehöriger Diplome Sorge zu tragen, wie solches seitdem geschehen ist.

§ 14.

Mitglieder, welche sich durch ihre Unterschrift zu jährlichen Beiträgen anheischig gemacht haben, sind nur so lange dazu verbunden, als sie im Kurländischen Gouvernement domiciliren.

§ 15.

Diejenigen endlich, welche sich ein besonderes Verdienst um die Stiftung oder fernere Bereicherung dieses Instituts dadurch erwerben, daß sie ein Capital von fünf Actien oder 125 Rubeln Reichs-Silbermünze, oder zur Vermehrung der Sammlungen ein Geschenk darbringen, welches nach der Schätzung der Direction dem Werthe der genannten Summe gleich kommt, bilden die Klasse der Principale oder Aeltesten der Anstalt. Das Publikum wird von ihrem Beitritt durch die öffentlichen Blätter in Kenntniß gesetzt, und ihnen der Dank der Anstalt durch ein officiellcs Schreiben der Direction zu erkennen gegeben.

§ 16.

Die Principale oder Aeltesten genießen nicht allein in Hinsicht der Benutzung des Museum und der Vorlesungen im Athenäum völlig gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern, sondern sie haben überdies nachstehende besondere Vorrechte:

- 1) In einer von ihnen und der Direction gehaltenen jährlichen Zusammenkunft gemeinschaftlich mit derselben über die wichtigern Angelegenheiten des Instituts zu berathschlagen, und darüber Beschlüsse zu fassen, wenn selbige von zwei Drittheilen der persönlich Anwesenden genehmigt worden, auch die von der Direction zu diesem Behufe vorgelegten Rechnungen über den Vermögensbestand der Anstalt einzusehen.
- 2) Zu jeder Zeit Auskünfte über die Verwaltung und den Bestand der Anstalt von der Direction zu verlangen.
- 3) Auf eine außerordentliche Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder anzutragen, welche sodann binnen vier Wochen berufen werden muß. Nur ist zu einem solchen gehörig motivirten Antrage die Unterschrift von wenigstens einem Drittheil sämmtlicher Principale erforderlich, um von der Direction angenommen werden zu können.

§ 17.

Die Direction besteht aus drei Gliedern, einem Director und zwei Conservatoren. Dem Director ist speciell die Leitung aller Angelegenheiten des Instituts, die Anordnung und Einrichtung der Sammlungen u. s. w. anvertraut. Die Ausführung und Verwaltung der Geschäfte übernehmen die Conservatoren in Gemeinschaft mit dem Director.

§ 18.

Die drei Glieder der Direction verwalten dieses Amt lebenslänglich. Wenn jedoch eines derselben mit Tode

abgeht, sein Domicil hiesigen Ortes verändert, oder freiwillig verzichtet, so wird die erledigte Stelle in einer außerordentlichen Generalversammlung sämtlicher Mitglieder wieder besetzt, welche sogleich von der Direction zu veranstalten ist. Diese Versammlung ernennt aus den Mitgliedern des Instituts ohne Unterschied ein Wahlcollegium von fünf Personen, welches aus seiner Mitte nach Stimmenmehrheit das neue Glied der Direction erwählt.

§ 19.

Die ordentlichen Generalversammlungen werden von sechs zu sechs Jahren abgehalten, dergestalt, daß, nachdem das Institut in dem Jahre 1818 eröffnet worden, die nächste ordentliche Versammlung auf Johannis 1824, die folgende auf Johannis 1830 u. s. w. anzusetzen ist.

Zu diesen Versammlungen werden sämtliche Mitglieder durch das Programm des nächstvorhergehenden Jahres gehörig eingeladen. Die Direction erstattet darin über die Verwaltung und Vervollkommnung des Instituts seit den letzten sechs Jahren Bericht, legt die Rechnungsbücher zur Einsicht vor, weist die disponiblen Fonds gehörig nach, macht zur Verwendung derselben Vorschläge und verfügt erst nach Berathung und Abstimmung der Versammlung.

§ 20.

Die außerordentlichen Generalversammlungen können zu jeder Zeit, theils auf Veranlassung der Direction selbst, theils auf gehörigen Antrag der Principale, berufen werden, und sind vier Wochen nach der ersten öffentlichen Einladung abzuhalten. Die Beschlüsse dersel-

ben haben jedoch nur in dem Falle gültige Kraft für sämtliche Mitglieder, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der persönlich Anwesenden durchgegangen sind.

§ 21.

In keiner Versammlung der Mitglieder dieser Anstalt wird für einen Abwesenden eine Vollmacht zur Abstimmung angenommen.

§ 22.

Die Direction sorgt nicht nur für ein zweckmäßiges Local zur Aufnahme der Sammlungen und Abhaltung der Vorlesungen, sondern auch für diejenige Anordnung des Bestandes, welche zugleich einem wissenschaftlichen oder artistischen System entspricht, die möglichst vortheilhafte Benutzung gewährt und ein elegantes Aeußere darbietet.

§ 23.

Die Direction giebt alljährlich ein Programm durch den Druck heraus, welches die Geschenke anzeigt, mit denen die Anstalt bereichert worden, die Namen der Mitglieder und Principale bekannt macht, die sich um selbige durch ihren Beitritt verdient gemacht haben, auch den Prospectus der Vorlesungen des nächsten Winters enthält.

§ 24.

Indem die Direction für beste Erhaltung der ihr anvertrauten Sammlungen wachsam ist, hat sie ihr Hauptaugenmerk auch auf die zunehmende Reichhaltigkeit und Vergrößerung dieses Instituts zu richten; zu welchem Ende sie die Aufmerksamkeit des gebildeten Publikums, sowohl durch die Jahresprogramme und Prospekte, als durch das Interesse der Vorlesungen im Athenäo, zu unterhalten

bemüht sein muß. Auch hat sie eine ihrer Hauptpflichten in die treue Verwaltung und Vermehrung des Capitalfonds durch etwanige Ueberschüsse zu setzen.

§ 25.

Die Direction öffnet das Local des Museum wöchentlich ein Mal zur Benutzung für die Mitglieder desselben. Während dieser Stunden sowohl, als bei den Vorlesungen im Athenäo, sind der Director oder einer der Conservatoren abwechselnd gegenwärtig. Außerdem werden sie sich's angelegen sein lassen, die hiesige Stadt besuchenden oder durchreisenden Fremden von Auf mit der Einrichtung, den Sammlungen und Apparaten der Anstalt bekannt zu machen, um auch auswärts zu dem Glanz und Ruhm dieser Provinz beizutragen.

§ 26.

Da die Zwecke dieser Anstalt, so wie die der bereits früher organisirten Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, durch eine innigere Verbindung beider mit um so größerer Sicherheit zu erreichen sind, so haben sich beide Institute verpflichtet, so lange sie gleichzeitig in hiesiger Stadt bestehen, ein gemeinschaftliches Local zu beziehen, und sich die Acquisition und Decoration desselben durch gemeinsame Beisteuer zu erleichtern.

§ 27.

Ferner haben die Redactoren gedachter Gesellschaft, auch wenn sie nicht Mitglieder des Museum sein sollten, ein Recht zur Benutzung der Sammlungen desselben, wie die übrigen Mitglieder, gemäß dem § 12. Dagegen hat die

Direction des Museum als solche Sitz und Stimme bei den Verhandlungen im engern Ausschusse gedachter Gesellschaft, in so fern dieselben das Museum betreffen. Sie macht dem jedesmaligen Schatzmeister dieser letztern jährlich eine officielle Mittheilung über den Bestand und Cassazustand ihrer Anstalt, und legt die von demselben durchgesehenen und attestirten Rechnungsbücher der jährlichen Versammlung der Principale vor.

Jedoch werden die beiderseitigen Directionen genannter Anstalten zu verhüten bemüht sein, daß nicht die Verbindung derselben, bei möglicher Auflösung der einen, die fernere Existenz der andern gefährde.

Vorstehende siebenundzwanzig Artikel sind in das Statut des Kurländischen Provinzial-Museum und Athenääum, im Namen sämtlicher Mitglieder dieser Anstalt, von den dazu Autorisirten aufgenommen und unterzeichnet.

Mitau, am 3. October 1818.

Joh. Friedrich Necke,
Director.

Dr. Georg Paucker,
Conservator.

Dr. Lichtenstein,
Conservator.

Heinrich v. Offenberg.

Gustav Harder.

Baron Alex. v. Medem.

Dr. Heinr. Christ. Liebau.

Peters-Steffenhagen.

F. v. Rutenberg.

P. B. v. Bienenstamm.

J. Fr. v. Berner.

Peter Schroetter.

Johann Fr. Graf Medem.

Karl Graf Medem.

Verzeichniss der Mitglieder,

welche

diese Anstalt durch dargebrachte Unterzeichnungen am 12ten
Junius 1818 gestiftet haben.

I. Principale.

	Silberrubel.	
	Kapital.	Jährlich
1. Herrmann Friedrich von Behr auf Edwahlen	125	—
2. Johann Friedrich von Berner, Collegien- Assessor	125	—
3. Peter Bienemann von Bienenstamm, Col- legienrath	125	—
4. Gustav von Harder, Collegienrath . .	125	—
5. Theodor von Keyserling, auf Kalkuhnen, Kammerherr	125	—
6. von Korff, auf Garrosen	125	—
7. Landrath Baron von Korff, auf Appricken, Piltenscher Oberhauptmann	125	—
8. Johann Graf Lambsdorff, auf Laiden .	125	—
9. Reichsgraf Karl von Medem, auf Alt-Auz, Kurländischer Landesbevollmächtigter	125	—
10. Reichsgraf Johann von Medem, auf Elley, russisch-kaiserlicher Kammerherr	125	—
11. Baron Alexander von Medem, Kurländischer Landhofmeister und Kammerherr	125	—
12. Geheimerrath Heinrich von Dissenberg, Präsident des Kurländischen Oberhofgerichts	125	—
13. Graf Peter von der Pahlen, auf Hofzum- berge, General der Kavallerie	125	—

		Silberrubel.	
		Kapital.	Jährlich
14.	Staatsrath Johann Friedrich von Recke, Kurländischer Kameralhofsrath, durch Darbringung einer ansehnlichen Sammlung von hieher gehörigen alten Manuscripten, gedruckten Werken, gezeichneten und gestochenen Landkarten, Planen, Portraits merkwürdiger Personen, Büsten, Alterthümern u. s. w., nebst . . .	25	—
15.	Peter von Schrötter, Kurländischer Gouvernements-Prokureur und Collegienrath . .	125	—
16.	Johann Martin Peters, genannt Steffenhagen, Regierungsbuchdrucker, durch Darbringung sämmtlicher in seinem Verlage erschienenen hieher gehörigen gedruckten Werke, nebst	—	6
II. Mitglieder des Museum und Athenäum.			
17.	Friedrich Bernhard Albers, Actuarus des Doblenschen Hauptmannsgerichts	—	6
18.	Friedrich Bernewitz, Pastor zu Neuenburg	—	6
19.	Dr. med. Heinrich Bidder	25	4½
20.	Dr. phil. Georg Siegmund Bilterling, Oberlehrer am Gymnasio illustri	—	6
21.	Böttcher, Oberhofgerichtsadvocat	25	4½
22.	Wilhelm Brasche, Pastor zu Niederbartau	—	6
23.	Dr. phil. August Lebrecht Bretschneider	—	6
24.	Karl von Budberg, auf Baltensee	—	6
25.	Karl Wilhelm Gruse, Professor am Gymnasio illustri	—	6
26.	Jwan de la Croix, Titulairrath	—	6
27.	Wilhelm Diederichs, Regierungs-Protocollist, Titulairrath	—	6
28.	Döllen, Hofrath	—	6

		Silberrubel.	
		Kapital.	Jährlich
29.	Georg Friedrich von Firk's, auf Rogallen, Kreismarschall	25	4½
30.	Friede, Instanzsecretair	—	6
31.	Karl Gottlieb Fr ü b u ß, Lehrer am Gymnasio illustri und an der Mitauschen Kreissschule	—	6
32.	von Gisevius, Inspector des Mitauschen Schulkreises	—	6
33.	Dr. med. et chir. Johann Gottlieb Groschke, Professor am Gymnasio illustri	25	4½
34.	Adolph Gr ü z m a c h e r, Oberhofgerichtsadvocat	—	6
35.	von Hahn, auf Lubbessern, Kreismarschall	25	4½
36.	Harring, Oberhofgerichtsadvocat zu Libau	—	6
37.	Hentsch, Lehrer an der Mitauschen Kreissschule	—	6
38.	Himmelreich, Oberhofgerichtsadvocat	—	6
39.	Huhn, Kurländischer Superintendent	—	6
40.	Ulrich Wilhelm Klapmeyer, Consistorialrath, Propst zu Frauenburg	—	6
41.	Klemm, Kurländischer Kameralhofssecretair, Titulairrath	—	6
42.	Johann Christoph Köhler, Pastor an der St. Annenkirche	—	6
43.	von Königsfels, Canzelleirath	—	6
44.	von Korff, auf Kerfft	25	4½
45.	Friedrich von Korff, auf Trecken	—	6
46.	Herrmann von Korff, auf Preekseln	—	6
47.	von Lenz, Collegienrath	—	6
48.	Dr. med. Johann Nicolaus Heinrich Lichtenstein	—	6
49.	Dr. phil. Heinrich Christoph Liebau, Professor am Gymnasio illustri	—	6
50.	Peter von Medem, Hauptmann zu Doblen	—	6

	Silberrubel.	
	Kapital.	Jährlich
51. Dr. med. Meerhold	—	6
52. Kasimir Leonhard Moench, Oberhofgerichts- advocat	—	6
53. Dr. med. Peter von Döel, Hofrath . .	25	4½
54. Dr. phil. Magnus Georg Paucker, Pro- fessor am Gymnasio illustri	25	4½
55. Johann Ludwig Pantenius, Pastor zu Grünhof	—	6
56. Adolph Friedrich Jacob Preiß, Consistorial- rath und Propst zu Libau	—	6
57. Heinrich Proctor, Oberhofgerichts-Canzellei- secretair und Lehrer am Gymnasio illustri .	—	6
58. Friedrich von der Necke, auf Schmucken	—	6
59. Landhofmeister Baron von Rönne . . .	—	6
60. Baron von Rönne, auf Bershof	—	6
61. Landrath von Rummel, Kurländischer Ober- hofgerichtsrath	—	6
62. Johann Ferdinand von Orgies, genannt Rutenberg, Kurländ. Oberhofgerichtsrath	25	4½
63. E. von Sacken, Oberhofgerichtsadvocat .	—	6
64. Dr. med. Karl Christian Schiemann . .	—	6
65. Landrath Ulrich von Schlippenbach, Kurl- ländischer Oberhofgerichtsrath	25	4½
66. Stegmann, Oberhofgerichtsadvocat . .	25	4½
67. Kreislehrer Tanner, zu Libau	—	6
68. Baron von Taube	—	6
69. von Tieden, Kurländischer Regierungsassessor	—	6
70. M. Immanuel Gottlieb Unger, Consistorial- rath und Propst zu Muischazeem	—	6
71. Friedrich Ernst Ucker mann, Lehrer am Gymnasio illustri	—	6

	Silberrubel.	
	Kapital.	Jährlich
72. Karl Friedrich Watson, Pastor zu Lesten	—	6
73. Heinrich von Wic, Hofrath	25	4½
74. Burchard von Wichmann, Kurländischer Gouvernements-Schulendirector	—	6
75. Candidat Wiegner, zu Neuenburg	—	6
76. Karl Ludwig Wilpert, Pastor zu Siugt	—	6
77. Georg Philipp Leopold Winckelmann, Con- sistorialrath, Pastor zu Mesothen	—	6
78. Christoph Ludwig Leopold Wilhelm Baron von Lüdinghausen-Wolff, Kurländischer Re- gierungsrath	—	6
 III. Mitglieder des Museum im engeru Sinne.		
79. Johann Georg Büttner, Pastor zu Schleck, durch Darbringung jährlicher Beiträge zu den naturhistorischen Sammlungen	—	—
80. Adam Conradi, Pastor zu Sallgallen	25	—
81. Johann Reinhold von Fölkersam, auf Steinensee, Kreismarschall	25	—

Vorstehende Statuten der für achtungswerthe und des Schuzes der Obrigkeit würdige Zwecke gebildeten Institute des Kurländischen Provinzial-Museum und Athenäum werden von mir hierdurch bestätigt. Riga Schloß, den 8. November 1818.

Civil-Oberbefehlshaber von Liv- und Kurland,
Kriegsgouverneur von Riga:

Marquis Paulucci.